

Stabat

Georgio Kunda

1<sup>o</sup>  
Inbened u. Georgio.

1871.

Xa

1238<sup>o</sup>

e



## Abänderungen des Statutes

der Actien-Gesellschaft

### Harzer Werke zu Rübeland und Borge,

beschlossen

in der dritten ordentlichen General-Versammlung

am 18. Mai 1874.

§. 1. Alinea 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Blankenburg am Harz im braunschweigischen Kreise gleichen Namens; gilt u. s. w.

§. 2. Grund-Capital.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt 2,000,000 Thaler oder 6,000,000 Mark Reichswährung und zerfällt in 10,000 Actien, jede über 200 Thaler oder 600 Mark lautend. — Von diesen Actien sind 9000 Stück ausgegeben und voll eingezahlt.

Ueber die Ausgabe der ferneren 200,000 Thaler oder 600,000 Mark beziehungsweise 1000 Stück Actien beschließt der Aufsichtsrath.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt auf die Aufforderung der Direction in den von derselben festzustellenden Raten und Terminen (vergl. §. 19 des Statuts).

Der Zeichner der Actien haftet für pünctliche Einzahlung der ersten vierzig Procent des Nominalbetrages in dem Maße, daß er von dieser Verpflichtung weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden kann. Nach Einzahlung von vierzig Procent kann der erste Zeichner seiner Verbindlichkeit zu weiteren Einzahlungen nach Genehmigung des Aufsichtsrathes durch die Direction entlassen werden, in welchem Falle über die gezahlten vierzig Procent Interimsscheine, auf den Inhaber lautend, ausgestellt werden sollen.

Wer innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Zahlung nicht leistet, hat Verzugszinsen zu sechs Procent zu zahlen, und verfällt zu Gunsten des Reservfonds in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb vier Wochen nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung nicht erfolgt, so ergeht eine dritte Aufforderung. Wird dieser letzteren nicht binnen vier weiteren Wochen genügt, so ist die Direction berechtigt, nach vorgängiger Genehmigung des Aufsichtsrathes die bis dahin eingezahlten Raten als zu Gunsten des Reservfonds verfallen und die durch die ursprüngliche Zeichnung dem Actionäre erworbenen Ansprüche auf den Empfang von Actien in der im §. 19 vorgeschriebenen Weise für verwirkt zu erklären.

An die Stelle der auf diese Art Ausscheidenden können nach Beschluß des Aufsichtsrathes neue Actienzeichner zugelassen resp. neue Interimsquittungen, auf den Inhaber lautend, ausgestellt werden.

Die neu zu emittirenden Actien üben erst Stimmrecht aus, wenn sie voll eingezahlt sind.

§. 13. Alinea 1. , die zusammen mindestens ein Sechstel sämmtlicher stimmberechtigter u. f. w.

Alinea 2. Die General-Versammlung wird durch einmalige öffentliche Bekanntmachung, welche spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erlassen ist, und in welcher . . . . . berufen.

(Der letzte Satz fällt aus).

§. 14. Letztes Alinea. 3. Linie. bis zu erfolgter Beschlußfassung mindestens ein Viertel sämmtlicher stimmberechtigter Actien u. f. w.

§. 21. fällt aus.

M. DuMont-Schauberg. Köln.

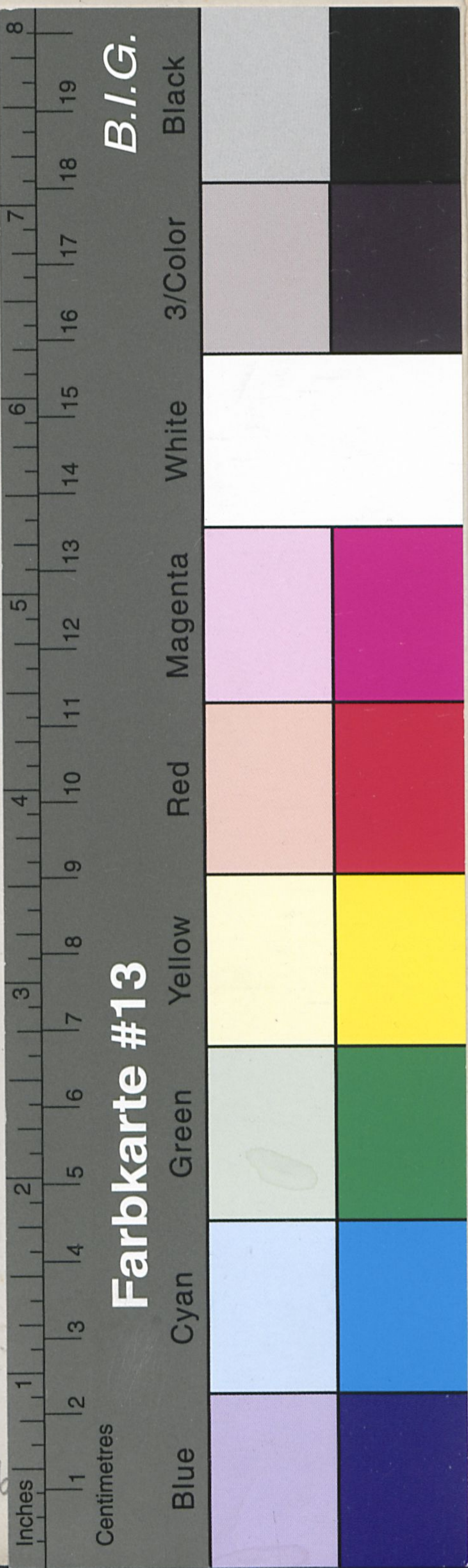
X 285 5.

ENTSAUERT  
PAL 08/2018

Pan Xa 1238<sup>5</sup>







# Statut

der

## Harper Werke

zu

### Rübeland und Borge.

Köln, 1871.

Druck von M. DuMont-Schauberg.

